Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1926	Nr. 28

Inhalt:

Tag		Seite
10. 7. 26.	Verordnung über die Ablösung der auf Mark lautenden Anleihen und Schuldscheindarlehen des Freistaats Preußen	195
10. 7. 26	Vierte Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften	200
11. 7. 26.	Bekanntmachung zur Verordnung über die Ablösung der auf Mark lautenden Anleihen und Schuldscheindarlehen des Freistaats Preußen	211

(Nr. 13114.) Verordnung über die Ablösung der auf Mark lautenden Anleihen und Schuldscheindarlehen des Freistaates Preußen. Vom 10. Juli 1926.

Auf Grund der §§ 30 ff. des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 343) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Barablösung.

§ 1.

(1) Die Ablösung der 5zinsigen Preußischen Schatzanweisungen von 1921 und 1922 und der 7 bis 15 zinsigen Preußischen Schatzanweisungen von 1923 erfolgt anstatt durch Umtausch und Auslosung vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 5 ff. durch Barablösung.

(2) Die Höhe der Barablösung beträgt

für die 5 zinsigen Schatzanweisungen von 1921 und 1922 5 vom Hundert und im Falle des Altbesitzes oder im Falle des Umtauschs gegen den gleichen Betrag von Schatzanweisungen von 1917 bzw. 1918 $12^1/_2$ vom Hundert,

für die 7 bis 15 zinsigen Schatzanweisungen von 1923 einheitlich $12^1/_2$ vom Hundert des Goldmarkbetrages, der dem Freistaat Preußen aus der Begebung dieser Anleihen zugeflossen ist. Den Goldmarkbetrag der Anleihen bestimmt der Finanzminister auf Grund der von der Preußischen Staatsschuldenverwaltung gemäß § 31 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vorgenommenen Berechnung. Die sich danach für die kleinsten Abschnitte ergebenden Barablösungsbeträge sind auf volle 5 RPf. nach oben abzurunden.

(3) Die Barablösung erfolgt zu den vorstehenden Sätzen ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzes, insbesondere also auch an solche Inhaber, deren Besitz 500 *GM* nicht erreicht.

(4) Zinsen werden nicht vergütet.

§ 2.

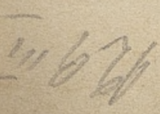
(1) Die Anträge auf Barablösung sind innerhalb einer Ausschlußfrist vom 2. August bis einschließlich 1. November 1926 unter Vorlegung der Schatzanweisungen bei den Einlösungsstellen zu stellen. Den Schatzanweisungen von 1923 sind die Zinsbogen beizufügen. § 52 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen findet entsprechende Anwendung.

(2) Antragsteller, die für die Schatzanweisungen von 1921 und 1922 auf Grund des Umtauschs gegen den gleichen Betrag von Schatzanweisungen von 1917 bzw. 1918 statt einer Barablösung in Höhe von 5 vom Hundert eine solche in Höhe von $12^1/_2$ vom Hundert des Goldwertes begehren, haben unter Ausweis ihrer Persönlichkeit auf amtlichem, bei den Einlösungsstellen erhältlichen Vordruck die Tatsache des Umtauschs und des ununterbrochenen Besitzes bis zum Tage des Antrags zu bescheinigen. Form und Inhalt der Bescheinigung bestimmt der Finanzminister.

(3) Die Einlösungsstellen bestimmt der Finanzminister. Er wird ermächtigt, aus Gründen der Billigkeit in besonderen Fällen die Einlösung auch dann zuzulassen, wenn die in Abs. 1 bezeichnete Einlösungsfrist nicht eingehalten worden ist.

(4) Die Barablösung erfolgt sofort an den Einlieferer der Schatzanweisung.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. Juli 1926.)



§ 3.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die vom Freistaat Preußen nach dem 1. Januar 1919 aufgenommenen Schuldscheindarlehen, wobei hinsichtlich der Höhe der Barablösung die nach dem 30. Juni 1922 empfangenen Schuldscheindarlehen den Preußischen Schatzanweisungen von 1923 und die vor diesem Datum empfangenen Schuldscheindarlehen den Preußischen Schatzanweisungen von 1921 und 1922 gleichgestellt werden. Einlösungsstelle ist ausschließlich die Preußische Staatsschuldenverwaltung.

§ 4.

(1) Ablösungsansprüche aus fälligen, aber noch nicht eingelösten Stücken der Prämienanleihe von 1855, der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stammaktien, der Oberschlesischen Eisenbahnschulden, der Kurmärkischen Kriegsschulden, der Staatsschuldscheine von 1842, der vormals Kurhessischen Schulden und aus den vor dem 1. Januar 1919 aufgenommenen Schuldscheindarlehen sind innerhalb einer Ausschlußfrist vom 2. August bis 1. November 1926 bei der Preußischen Staatsschuldenverwaltung in Berlin schriftlich geltend zu machen.

(2) Die Preußische Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, den Gläubigern dieser Anleihen, sofern es sich um Altbesitz handelt, eine Barablösung in Höhe von 8 vom Hundert des Nennwerts anzubieten. Der Neubesitzer erhält eine Barablösung von $2^1/_2$ vom Hundert des Nennwerts. Die Barablösung zu vorstehenden Sätzen erfolgt nur, soweit Anleiheablösungsschuld im Nennbetrage von 12,50 *RM* oder einem Vielfachen davon zu gewähren wäre, mithin also nur bei einem Besitze von mindestens 500 *RM* Nennwert. Indessen wird die Preußische Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, bedürftigen (§ 19 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen) im Inlande wohnenden deutschen Reichsangehörigen, die den Altbesitz solcher Anleihen im Gesamtnennbetrage von weniger als 1 000 *M* haben, eine Barablösung von 15 *RM* für je 100 *M* des Nennbetrags und den nichtbedürftigen derartigen Personen, sofern ihr Jahreseinkommen den Betrag von 1 500 *RM* nicht übersteigt, eine Barablösung von 8 *RM* zu gewähren.

Artikel II.

Sonderverfahren.

§ 5.

(1) Altbesitzer, die von der Barablösung keinen Gebrauch machen wollen, haben ihren Anspruch auf Umtausch in Ablösungsanleihen und Gewährung von Auslosungsrechten und im Falle der Bedürftigkeit (§ 19 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen) auf Vorzugsrente durch Einreichung eines entsprechenden Antrags unmittelbar bei der Preußischen Staatsschuldenverwaltung in Berlin geltend zu machen. Umtausch und Auslosungsrechte sind innerhalb einer Ausschlußfrist vom 2. August bis einschließlich 1. November 1926 anzumelden. Ein Anspruch auf Umtausch und Gewährung von Auslosungsrechten besteht nur, soweit Anleiheablösungsschuld im Nennbetrage von 12,50 *RM* oder einem Vielfachen davon zu gewähren ist, mithin also nur bei einem Altbesitze von mindestens 500 *GM* oder einem Vielfachen davon (§ 30 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen). Die Geltendmachung vorstehender Ansprüche für einen Teil des Altbesitzes schließt die Barablösung auch für den übrigen Teil des Altbesitzes desselben Anleihegläubigers aus.

(2) Zur Stellung eines Antrags ist berechtigt, wer an den Markanleihen, auf Grund deren die Ansprüche erhoben werden, ein dingliches Recht hat oder sie zu verwalten befugt ist. Dem Antrage sind die Schatzanweisungen, den Schatzanweisungen von 1923 die Zinsbogen beizufügen. Anträge auf Gewährung einer Vorzugsrente können nachträglich nur gestellt werden, wenn der Antrag auf Umtausch innerhalb der vorbezeichneten Ausschlußfrist rechtzeitig gestellt worden ist. Als Tag der Stellung des Antrags gilt der Tag, an dem der Antrag bei der Preußischen Staatsschuldenverwaltung eingeht.

(3) Die Vorschriften des § 52 Abs 2 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen finden entsprechende Anwendung. Der Finanzminister wird ermächtigt, aus Gründen der Billigkeit in besonderen Fällen von der Einhaltung der Ausschlußfrist zu befreien.

§ 6.

(1) In dem Antrage sind die Tatsachen darzulegen, aus denen sich ergibt, daß die Markanleihen, auf Grund deren Auslosungsrechte beantragt werden, alten Besitzes sind, im Falle des § 11 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen also vor dem 1. Juli 1923 auf Grund gesetzlichen oder diesem gleichgestellten Zwanges zur mündelsicheren Anlage erworben sind und dem Erwerber bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben. Die Beweislast hierfür liegt dem Antragsteller ob. Der Beweis kann auf jede Weise geführt werden; nach Möglichkeit sollen Urkunden, insbesondere von Banken, Sparkassen, Genossenschaften oder Behörden ausgestellte Nummernverzeichnisse, als Beweismittel verwendet werden. Die Beweismittel sind in dem Antrag anzuführen und ihm, soweit möglich, beizufügen. Bei Anträgen auf Grund von § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen ist die Satzung der Anstalt, Stiftung, Körperschaft usw. beizufügen. Der Antragsteller hat zu bestätigen, daß er weiteren Altbesitz an preußischen Markanleihen nicht hat und einen Antrag auf Barablösung von Altbesitz nicht gestellt hat. Der Antragsteller hat zu bestätigen, daß er die Angaben des Antrags nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat, und sich bereit

zu erklären, die Richtigkeit dieser Angaben an Eides Statt zu versichern. Die Preußische Staatsschuldenverwaltung kann die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt vor einem Gerichte verlangen, wenn der Nachweis nicht voll durch Urkunden erbracht wird; auch kann sie die Amtsgerichte um eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen ersuchen.

(2) Altbesitzer, die gleichzeitig die Gewährung einer Vorzugsrente beantragen, haben außerdem den Vorschriften der §§ 13 und 15 Abs. 2 zu genügen.

§ 7.

Wer die Aufbewahrung von Wertpapieren oder ihren Ankauf und Verkauf für fremde Rechnung gewerbs- oder geschäftsmäßig betreibt oder betrieben hat, ist verpflichtet, den Antragstellern auf Erfordern mündliche und schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen über Tatsachen zu erteilen, die zur Begründung von Anträgen auf Gewährung von Auslosungsrechten erheblich sind, sofern ihm eine solche Erteilung auf Grund der Geschäftsbücher oder Geschäftspapiere möglich ist und unter Berücksichtigung der für die Erteilung erforderlichen Arbeiten zugemutet werden kann. Die Erteilung der Auskünfte und Bescheinigungen erfolgt für die Antragsteller grundsätzlich gebührenfrei. Eine Gebühr darf für die Erteilung nur erhoben werden, wenn die für sie nötigen Vorarbeiten ungewöhnlich zeitraubend sind, insbesondere außer Verhältnis zu dem Werte der zu beantragenden Auslosungsrechte und Vorzugsrenten stehen; die Erhebung der Gebühr ist nicht zulässig, wenn die Auskunft oder Bescheinigung lediglich auf Grund einer Einsichtnahme in die Geschäftsbücher erteilt wird (vgl. § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 343).

§ 8.

Soweit eine Barablösung nicht stattfindet, hat die Preußische Staatsschuldenverwaltung die auf Altbesitz begründeten Ansprüche durch Ausgabe von Schuldverschreibungen einer Ablösungsanleihe und von Auslosungsscheinen nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen abzulösen. Das Nähere hierüber, insbesondere über den Inhalt der Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe und der Auslosungsscheine bestimmt der Finanzminister.

§ 9.

(1) Einem Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten darf nur stattgegeben werden, wenn die entscheidende Stelle unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Antrags und der beigebrachten Beweismittel sowie aller sonstigen ihr bekannten Umstände die Überzeugung gewonnen hat, daß die Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, Markanleihen alten Besitzes sind oder als solche zu gelten haben.

(2) Die über die Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten entscheidenden Stellen haben die Angaben der Antragsteller und die beigebrachten Beweismittel in jeder geeigneten Weise nachzuprüfen. Sie sollen vor einer Ablehnung auf eine Ergänzung des Antrags und der Beweismittel hinwirken, sofern sie nicht die Überzeugung haben, daß eine solche Ergänzung nicht zu erwarten ist.

§ 10.

(1) Jedermann, mit Ausnahme der nahen Angehörigen (§ 178 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) des Anleihegläubigers und, sofern der Antrag von einem anderen Antragsberechtigten gestellt wird, des Antragstellers, hat auf Befragen den über die Anträge entscheidenden Stellen über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Entscheidung über einen Antrag von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Vorschriften des § 177 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 und 3 sowie der §§ 178 bis 183 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die über den Antrag entscheidenden Stellen können verlangen, daß ein Antragsteller oder eine Auskunftsperson die Wahrheit der Angaben an Eides Statt versichert. Sie können ferner die Amtsgerichte um eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen ersuchen; in diesem Falle finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden entsprechende Anwendung. Die Auskunftspersonen gelten als Zeugen im Sinne des Strafgesetzbuchs.

(3) Wer Auskunft zu erteilen hat, hat auf Verlangen diejenigen Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge beziehen, oder in seinen Geschäftsräumen die Einsicht in die Urkunden, Schriftstücke und Geschäftsbücher zu gewähren. Der Anleihegläubiger, die Auskunftspersonen und, soweit der Antrag von einem anderen Antragsberechtigten gestellt wird, der Antragsteller kann die Vorlegung oder die Gewährung der Einsicht verweigern, soweit sie die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnten.

§ 11.

Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten trifft ein Mitglied oder ein Hilfsarbeiter der Preußischen Staatsschuldenverwaltung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen sowie die Vor-

schriften des § 70 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung und des § 5 der Zweiten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 29. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 383).

§ 12.

(1) Dem Antragsteller steht die Beschwerde gegen die Entscheidung, durch die ein Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt wird, innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung zu. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Preußischen Staatsschuldenverwaltung einzureichen. Die Beschwerde kann auch auf neue Tatsachen und neue Beweismittel gestützt werden.

(2) Die Beschwerdefrist gegen eine im Ausland oder im Saargebiete zuzustellende Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten beträgt drei Wochen. Die Beschwerde kann auch bei einer konsularischen Vertretung des Deutschen Reichs eingelegt werden.

(3) Zuständig für die Entscheidung der Beschwerde ist die Preußische Staatsschuldenverwaltung. An der Beschlußfassung dürfen nur die Mitglieder und ständigen Hilfsarbeiter der Preußischen Staatsschuldenverwaltung teilnehmen. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Beschlußfassung ist, wer die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

§ 13.

(1) Altbesitzer, die den Antrag auf Gewährung einer Vorzugsrente stellen, haben in dem Antrage Tag und Ort ihrer Geburt, ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohnsitz sowie die Höhe und die Quelle ihres Einkommens in dem der Stellung des Antrags vorhergehenden Kalenderjahr anzugeben. Soweit die Einkünfte den Betrag von 800 *RM* übersteigen, ist zu begründen, weshalb einzelne der Einkünfte außer Ansatz zu bleiben haben (§ 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen). Es ist ferner zu erklären, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Anleihegläubiger eine Vorzugsrente vom Reiche oder von einem Lande bezieht oder ob er eine solche beantragt hat.

(2) In dem Antrage sind die Nummern der Auslosungsscheine der preußischen Ablösungsanleihe zu bezeichnen, die dem Anleihegläubiger gehören, und ist anzugeben, wann und auf welche Weise er sie erworben hat. Hat der Anleihegläubiger die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt und ist über diesen Antrag noch nicht entschieden worden, so hat er anzugeben, welchen Betrag von Markanleihen des Landes Preußen er zum Umtausch in die Ablösungsanleihe angemeldet hat, wann die Anmeldung vorgenommen und die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt ist.

§ 14.

Der Antrag auf Gewährung einer Vorzugsrente ist von der Preußischen Staatsschuldenverwaltung an diejenige Bezirksfürsorgestelle zur Prüfung weiterzuleiten, in deren Bezirk der Anteilsgläubiger wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

§ 15.

(1) Wird die Gewährung einer erhöhten Vorzugsrente (§ 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen) beantragt, so hat der Anleihegläubiger in seinem Antrage für den Fall der Gewährung einer Vorzugsrente den Verzicht auf die die Vorzugsrente begründenden Auslosungsrechte auszusprechen und sich zur Übertragung von Ablösungsanleihen in Höhe des Nennbetrags seiner Auslosungsrechte auf das Land Preußen zu verpflichten.

(2) Sofern der Anleihegläubiger Ablösungsanleihe und Auslosungsrechte für seine Markanleihen noch nicht erhalten hat, hat er für den Fall der Gewährung einer Vorzugsrente auf die ihm zustehenden Auslosungsrechte, soweit sie die Vorzugsrente begründen, zu verzichten und seinen Anspruch auf Gewährung von Ablösungsanleihe auf das Land Preußen zu übertragen.

§ 16.

Die Bezirksfürsorgestelle prüft die Angaben des Antragstellers über die Person und die Einkommensverhältnisse des Anleihegläubigers nach. Den Antrag und das Ergebnis der Prüfung legt sie dem Ausschusse für Vorzugsrenten vor (§ 41 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 335).

§ 17.

Der Ausschuß für Vorzugsrenten entscheidet darüber, ob der Anleihegläubiger nach dem § 37 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen als bedürftiger, im Inlande wohnender deutscher Reichsangehöriger zu gelten hat. Die Vorschriften des § 41 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 finden Anwendung.

§ 18.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller und der Preußischen Staatsschuldenverwaltung mitzuteilen. Für die Zustellung an den Antragsteller gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen sowie die Vorschriften des § 70 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Oberausschuß für Vorzugsrenten (§ 41 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ab-

lösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925) zu. Die Beschwerde ist bei der Bezirksfürsorgestelle einzulegen. Erachtet der Ausschuß für Vorzugsrenten die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen; andernfalls hat er sie dem Oberausschuß unverzüglich vorzulegen. Auf die Oberausschüsse finden die Vorschriften des § 41 Abs. 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 Anwendung.

§ 19.

Die Entscheidung des Ausschusses oder Oberausschusses für Vorzugsrenten, daß der Anleihegläubiger als bedürftiger, im Inlande wohnender Reichsangehöriger zu gelten hat, ist der Preußischen Staatsschuldenverwaltung unter Beifügung des Antrags mitzuteilen. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 20.

(1) Über den Antrag auf Gewährung der Vorzugsrente entscheidet die Preußische Staatsschuldenverwaltung. Sie ist hierbei an die Entscheidung des Ausschusses oder des Oberausschusses für Vorzugsrenten und an die Entscheidung über die Gewährung von Auslosungsrechten an den Anleihegläubiger gebunden.

(2) Die Zahlung der Vorzugsrente darf erst beginnen, nachdem sichergestellt ist, daß das Auslosungsrecht, auf Grund dessen die Vorzugsrente gewährt werden soll, von der Teilnahme an der Ziehung ausgeschlossen ist. Wird die Gewährung einer erhöhten Vorzugsrente beantragt (§ 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen), so darf die Zahlung der erhöhten Rente erst beginnen, nachdem der Verzicht auf das Auslosungsrecht erklärt und Ablösungsanleihe oder der Anspruch auf deren Gewährung in Höhe des Nennbetrags des Auslosungsrechts auf das Land Preußen übertragen ist.

§ 21.

Eine zuerkannte Vorzugsrente ist so zu behandeln, als wenn sie in dem auf die Antragstellung folgenden Monate zuerkannt worden wäre. Wird sie in demselben Monate zuerkannt, in dem sie beantragt worden ist, so läuft sie von dem Beginne dieses Monats an.

§ 22.

(1) Die Preußische Staatsschuldenverwaltung überwacht, ob ein Grund für das Erlöschen einer Vorzugsrente eintritt. Stellt sie fest, daß ein solcher Grund eingetreten ist, so hat sie die Vorzugsrente für erloschen zu erklären.

(2) Ist eine Vorzugsrente erloschen, so nimmt das Auslosungsrecht wieder an der Ziehung der Auslosungsscheine teil, sofern der Vorzugsrentengläubiger nicht auf sein Auslosungsrecht verzichtet hat.

§ 23.

Die Bezirksfürsorgestellen haben dem Ersuchen der Ausschüsse und der Oberausschüsse für Vorzugsrenten und der Preußischen Staatsschuldenverwaltung in den die Vorzugsrenten betreffenden Angelegenheiten zu entsprechen.

§ 24.

(1) Sofern der Anleihegläubiger im Saargebiete wohnt, tritt an die Stelle der Bezirksfürsorgestelle der Landrat des Kreises oder der Bürgermeister der kreisfreien Stadt, in dessen oder in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, an die Stelle des Ausschusses für Vorzugsrenten der Deutsche Finanzkommissar für das Versorgungswesen.

(2) Zuständig für die Beschwerden gegen Entscheidungen des Deutschen Finanzkommissars für das Versorgungswesen im Vorzugsrentenverfahren ist, sofern der Antragsteller im preußischen Teile des Saargebiets wohnt, der Oberausschuß für Vorzugsrenten in Düsseldorf, sofern der Antragsteller im bayerischen Teile des Saargebiets wohnt, der Oberausschuß für Vorzugsrenten in Speyer.

(3) Dem Wohnen steht ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt gleich.

§ 25.

Bei der Feststellung des Einkommens, das ein im Saargebiete wohnender Anleihegläubiger während des Kalenderjahrs 1925 gehabt hat, ist eine Reichsmark fünf Franken französischer Währung gleichzusetzen.

Artikel III.

§ 26.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, erforderliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 10. Juli 1926.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13115.) Vierte Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Vom 10. Juli 1926.

Auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 343) wird verordnet:

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Ansprüche auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) können gegen Gemeinden, Gemeindeverbände oder die im § 33 genannten sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nur in den Verfahren geltend gemacht werden, die in dieser Verordnung oder durch andere zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassende Vorschriften geregelt werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 2.

(1) Die Teilbeträge der Ablösungsanleihe eines Anleiheschuldners sind ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben werden oder nicht, gleichmäßig auszustatten. Den Gläubigern von Markanleihen alten Besitzes ist neben der Ablösungsanleihe ein Auslosungsrecht zu gewähren, auf Grund dessen sie an der Tilgung der Ablösungsanleihe nach Maßgabe der §§ 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen teilnehmen.

(2) Über die Ablösungsanleihen und die Auslosungsrechte werden Schuldurkunden ausgestellt. Die Teilbeträge der Ablösungsanleihen und die Auslosungsrechte sind unabhängig voneinander veräußerlich.

(3) Mit Zustimmung des beteiligten Gläubigers kann der Schuldner diesem statt eigener Ablösungsanleihen und Auslosungsrechte auch die entsprechenden Stücke der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband ausgegebenen Sammelablösungsanleihe (nebst Auslosungsrechte) gewähren.

(4) Die Tilgung des Teiles einer Ablösungsanleihe, der im Umtausche gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben wird, wird durch Ziehung von Auslosungsrechten und durch deren Einlösung vollzogen. Wer ein Auslosungsrecht einlöst, hat in Höhe seines Nennbetrags Teilbeträge der Ablösungsanleihe abzuliefern.

(5) Hat ein Schuldner nur einen Gläubiger, der eine Tilgung seiner Ablösungsanleihe verlangen kann, so erfolgt die Tilgung anstatt durch Auslosung in der Weise, daß an den Gläubiger in jedem Jahre der Betrag gezahlt wird, den der Schuldner gemäß den Vorschriften der §§ 42, 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen in dem betreffenden Jahre für die Tilgung und Verzinsung seiner Ablösungsanleihe zu verausgaben hat. Mit Zustimmung der beteiligten Gläubiger kann die Tilgung auch in anderen Fällen in entsprechender Weise durchgeführt werden.

(6) Eine Tilgung des Teils einer Ablösungsanleihe, der nicht im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben wird, kann bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden. Eine Verzinsung des in Satz 1 bezeichneten Teiles einer Ablösungsanleihe findet nach den geltenden Vorschriften nicht statt.

§ 3.

Gebühren oder Auslagen dürfen den Anleihegläubigern in dem durch diese Verordnung geregelten Verfahren nicht in Ansatz gebracht werden. Dem Deutschen Sparkassen- und Giroverbande sind die ihm durch Herstellung und Versendung von Drucksachen und sonstigen Materialien erwachsenden Kosten nach näherer Regelung des Ministers des Innern von den Anleiheschuldnern zu ersetzen

2. Der Umtausch der Markanleihen in die Ablösungsanleihen.

a) Der Umtausch der Inhaberschuldurkunden.

§ 4.

(1) Der Anspruch auf den Umtausch der in Inhaberschuldurkunden verbrieften Markanleihen in die Ablösungsanleihen ist durch Anmeldung innerhalb einer Ausschlußfrist geltend zu machen.

(2) Die Ausschlußfrist für die Anmeldung von Markanleihen alten Besitzes beträgt drei Monate. Sie läuft vom 2. August bis zum 1. November 1926. Dauer und Beginn der Ausschlußfrist für die Anmeldung von Markanleihen neuen Besitzes werden vom Minister des Innern festgesetzt. Die Vorschriften des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen finden entsprechende Anwendung.

(3) Werden Markanleihen, die der Beschlagnahme einer alliierten Macht unterliegen, freigegeben, so endet die Ausschlußfrist frühestens zwei Monate, nachdem die Anleihen den Gläubigern ausgehändigt worden sind.

(4) Wird ein Anspruch auf Herausgabe von ausgelosten oder gekündigten Markanleihen, der darauf gestützt wird, daß die Markanleihen bei einer Bank zur Einlösung eingereicht sind und daß sie sich noch im Besitze der Bank befinden, geltend gemacht (§ 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen), so endet die Ausschlußfrist für den Umtausch der Markanleihen, auf die sich der Anspruch bezieht, frühestens einen Monat nach Herausgabe der Markanleihen an die Anleihegläubiger und, falls eine Klage auf Herausgabe der Markanleihen erhoben ist, frühestens einen Monat nach rechtskräftiger Entscheidung über den Klageanspruch.

(5) Die Verwaltungsorgane der Schuldner werden ermächtigt, in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit den Umtausch von Markanleihen auch dann anzuordnen, wenn die in den Abs. 2 bis 4 festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden.

§ 5.

(1) Die Anmeldung ist unbeschadet der Vorschrift des § 9 durch eine Vermittlungsstelle an das Verwaltungsorgan des Schuldners zu richten. Die Anmeldung kann rechtsgültig nur auf den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Vordrucken vorgenommen werden.

(2) Vermittlungsstellen im Deutschen Reiche sind die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden sowie die von der obersten Landesbehörde besonders zur Vermittlung zugelassenen Sparkassen, die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute, die Bankiergeschäfte betreiben, die den Revisionsverbänden des Deutschen Genossenschaftsverbandes angehörenden Kreditgenossenschaften, die Zentralkassen des Reichsverbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Raiffeisenbank A. G. Berlin und ihre Zweigstellen oder Hauptgeschäftsstellen; Vermittlungsstellen im Auslande sind die in der Anlage 1 aufgeführten ausländischen Bankanstalten.

(3) Die Reichsbank ist Vermittlungsstelle nur dann, wenn die anzumeldenden Markanleihen sich im Depot des Kontors der Reichshauptbank für Wertpapiere befinden oder Mündeldepots bei einer Reichsbankanstalt sind.

(4) Die Vermittlungsstellen sind Beauftragte der Anleihegläubiger, die Schuldner haften für ihre Handlungen nicht; die Vermittlungsstellen dürfen von den Anmeldenden Gebühren nicht erheben. Der Minister des Innern wird ermächtigt, in einzelnen Fällen die Haftung der Vermittlungsstellen zu beschränken. Die Ermächtigung kann von dem Minister des Innern an andere Stellen übertragen werden.

(5) Den Vermittlungsstellen stehen Vergütungen für ihre Tätigkeit nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern zu. Die Vergütungen sind von den Annahmestellen (§ 7) zu zahlen und nach näherer Regelung des Ministers des Innern auf die Anleiheschuldner zu verteilen. Im Falle des § 10 sind die Vergütungen von den Schuldnern zu zahlen.

§ 6.

(1) Der Anmeldung sind die umzutauschenden Schuldurkunden nebst Erneuerungs- und Zinsscheinen und, wenn auf Grund der anzumeldenden Markanleihen die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird, ein nach den verschiedenen Anleihen geordnetes und die Beträge, die Anzahl und die Serien, Buchstaben und Nummern der Schuldurkunden enthaltendes Verzeichnis beizufügen.

(2) Markanleihen, die bei einer öffentlichen Kasse oder einer Reichsbahnkasse hinterlegt sind, können auch ohne Beifügung der Schuldurkunden zum Umtausch in die Ablösungsanleihe angemeldet werden, wenn der Anmeldung beigefügt sind

1. eine Bescheinigung der Hinterlegungskasse, aus der sich ergibt, daß die anzumeldenden Markanleihen bei der bescheinigenden Stelle hinterlegt sind,
2. eine Erklärung des Anmeldenden, daß er mit der Herausgabe der hinterlegten Markanleihen durch die Hinterlegungskasse an die für die Vermittlungsstelle zuständige Annahmestelle und mit der Aushändigung der Ablösungsanleihe und der etwa zu erteilenden Auslosungsscheine an die Hinterlegungskasse einverstanden ist.

(3) Sind die anzumeldenden Markanleihen durch ein Ausschlußurteil für kraftlos erklärt worden (§ 1017 ZPO.), so ist an Stelle der Schuldurkunde das Ausschlußurteil beizufügen.

§ 7.

(1) Die Vermittlungsstelle erteilt dem Anmeldenden über die ihr übergebenen Schuldurkunden eine Empfangsbescheinigung. Sie prüft und bescheinigt die Übereinstimmung der eingelieferten Stücke mit den Angaben der Anmeldung und mit dem Nummerverzeichnisse, soweit ein solches beizufügen ist. Sie versieht die eingereichten Schuldurkunden mit einem deutlichen, den Namen der Vermittlungsstelle angebenden Stempelaufdruck und entwertet die Schuldurkunden nach näherer Bestimmung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

(2) Die Vermittlungsstelle sammelt die bei ihr eingehenden Anmeldungen, stellt sie in Listen nach den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverbande herausgegebenen Vordrucken zusammen und übersendet die Anmeldungen mit den Listen und den Schuldurkunden, denen die Erneuerungs- und Zinsscheine beizufügen sind, soweit nicht der Vermittlungsstelle die Vernichtung der Zins- und Erneuerungsscheine vom Minister des Innern übertragen wird, an die zuständige Annahmestelle; § 5 Abs. 4 Satz 3 findet Anwendung. Annahmestellen sind die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Girozentralen und Zweiganstalten von Girozentralen. Zuständig ist im Inlande die Annahmestelle, die der Vermittlungsstelle am nächsten gelegen ist. Für die im Auslande gelegenen Vermittlungsstellen ist die zuständige Annahmestelle die Deutsche Girozentrale in Berlin, die sich für den Verkehr mit einzelnen ausländischen Vermittlungsstellen der Mitwirkung der Reichsbank als Hilfsvermittlungsstelle mit deren Zustimmung bedienen kann.

(3) Die zu den einzelnen Anmeldungen gehörenden Schuldurkunden sind bei der Übersendung voneinander getrennt zu halten, sofern auf Grund der angemeldeten Markanleihen die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird.

(4) Die Annahmestelle erteilt der Vermittlungsstelle über die erhaltenen Sendungen eine Empfangsbescheinigung.

§ 8.

(1) Die Annahmestelle übersendet die ihr zugeleiteten Anmeldungen mit den zu ihnen gehörenden Schuldurkunden und Zins- und Erneuerungsscheinen unmittelbar an die Verwaltungsorgane der Schuldner. Die Anmeldungen sind in Listen zusammenzustellen, die der Sendung beizufügen sind. Die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 ruft die Annahmestelle die hinterlegten Anleihestücke von der Hinterlegungskasse ab unter Beifügung des Antrags, auf dem die hinterlegten umzutauschenden Anleihestücke bezeichnet sind, des Hinterlegungsscheins und der Erklärung des Antragstellers, daß er mit der Herausgabe der Markanleihe durch die Hinterlegungskasse und mit der Aushändigung der neuen Stücke an die Hinterlegungskasse einverstanden ist. Die Hinterlegungskasse sendet den Antrag, den Hinterlegungsschein und die in dem Antrage bezeichneten hinterlegten Anleihestücke nebst Zins- und Erneuerungsscheinen an die anfordernde Annahmestelle. Die Erklärung des Antragstellers über sein Einverständnis mit der Aushändigung der Anleihestücke bleibt bei der Hinterlegungskasse. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Abs. 1.

§ 9.

Die Anmeldungen können innerhalb der Ausschlußfristen des § 4, abweichend von den Vorschriften des § 5, bei solchen Kassen, die der Schuldner bestimmt, unmittelbar eingereicht werden. Die Vorschriften des § 6 finden Anwendung. Dem Anmeldenden ist über die Anmeldung und die übergebenen Schuldurkunden eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 8 sinngemäß Anwendung.

§ 10.

Sofern sich eine Vermittlungsstelle am Sitze des Verwaltungsorgans des Schuldners oder an einem diesem nahegelegenen Orte befindet, kann sie, abweichend von den Vorschriften des § 7 Abs. 2 die Anmeldungen und Schuldurkunden unmittelbar an das Verwaltungsorgan des Schuldners übersenden. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 11.

(1) Als Tag der Anmeldung gilt der Tag, an dem die Anmeldung dem Verwaltungsorgane des Schuldners zugeht. Die Anmeldung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bis zum Ablaufe der Anmeldungsfrist bei einer Vermittlungsstelle oder einer vom Schuldner bestimmten Kasse (§ 9) eingereicht ist und sie innerhalb von einem Monat nach dem Ende der Anmeldungsfrist bei einer Annahmestelle oder in den Fällen der §§ 9 und 10 bei dem Verwaltungsorgane des Schuldners eingegangen ist. Die Vermittlungsstelle hat den Tag des Eingangs der Anmeldung bei ihr auf dieser zu vermerken, sofern sie die Anmeldung nach Ablauf der Anmeldungsfrist weiterreicht. Sofern die Anmeldung durch eine im Auslande belegene Vermittlungsstelle erfolgt, gilt als Tag der Anmeldung der Tag, an dem die Anmeldung der Vermittlungsstelle zugeht.

(2) Wohnt der Anleihegläubiger im außereuropäischen Auslande, so gilt die Anmeldung als rechtzeitig erfolgt, wenn die Absendung der Anmeldung an eine Vermittlungsstelle innerhalb der Anmeldungsfrist von einer deutschen amtlichen Stelle oder von einer ausländischen Postanstalt bescheinigt wird.

§ 12.

Das Verwaltungsorgan des Schuldners übermittelt der Annahmestelle, im Falle des § 9 der vom Schuldner bestimmten Kasse und im Falle des § 10 der Vermittlungsstelle, die für die angemeldeten Schuldurkunden zu gewährenden Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe unter Beifügung von Listen nach den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverbande herausgegebenen Vordrucken. Die Annahmestelle leitet die Schuldverschreibungen an die Vermittlungsstelle zur Aushändigung an den Anmeldenden. Im Falle des § 6 Abs. 2 sendet sie die Schuldverschreibungen an die Hinterlegungskasse.

§ 13.

(1) Will der Anleiheschuldner für angemeldete Markanleihen Ablösungsanleihen nicht gewähren, so hat er dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen und zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen sowie die Vorschriften des § 70 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung und des § 5 der Zweiten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 29. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 383). Der Antragsteller kann die Entscheidung der Spruchstelle über die Anmeldung schriftlich beantragen.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Anleiheschuldner schriftlich zu stellen. Ist die Entscheidung im Ausland oder im Saargebiete zugestellt worden, so beträgt die Antragsfrist drei Wochen; der Antrag kann auch bei einer im Ausland oder im Saargebiete belegenen Anleihealtbesitzstelle oder bei einer konsularischen Vertretung des Deutschen Reichs gestellt werden. Der Anleiheschuldner hat den Antrag unverzüglich der zuständigen Spruchstelle unter Beifügung seiner Akten vorzulegen.

(3) Zuständige Spruchstelle ist:

a) bei Landgemeinden und kreisangehörigen Städten mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern mit Ausnahme der selbständigen Städte in der Provinz Hannover (§ 27 Abs. 1 KrO.) der Kreisausschuß;
b) bei kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie den selbständigen Städten in der Provinz Hannover (§ 27 Abs. 1 KrO.) der Magistrat, in dem im § 4 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 165) gedachten Falle der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium;

c) bei kreisfreien Städten der Stadtausschuß;

d) bei Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, bei Ämtern in der Provinz Westfalen, bei den Kirchspiellandgemeinden in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen, den Amtsverbänden und solchen Gemeindeverbänden (insbesondere Zweckverbänden im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1911 — Gesetzsamml. S. 115 —), an denen ausschließlich Landgemeinden, Gutsbezirke, Bürgermeistereien, Ämter oder Städte mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern beteiligt sind, der Kreisausschuß;

e) bei Landkreisen der Kreisausschuß;

f) bei Provinzen, bei den Bezirksverbänden in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden und bei dem Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande der Provinzial- (Landes-) Ausschuß;

g) bei den kommunalständischen Verbänden das von der Aufsichtsbehörde zu bestimmende und im Amtsblatte bekanntzugebende ständische Organ;

h) bei sonstigen Gemeindeverbänden (insbesondere Zweckverbänden im Sinne des Gesetzes vom 13. Juli 1911 — Gesetzsamml. S. 115 —), an denen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern oder Landkreise beteiligt sind, der Verbandsvorstand, falls er aus mehreren Personen besteht, sonst der Verbandsausschuß oder, falls ein solcher nach der Satzung des Verbandes nicht besteht, ein von der Aufsichtsbehörde zu bestimmendes und im Amtsblatte bekanntzugebendes staatliches oder Verbandsorgan.

(4) Die Entscheidung der Spruchstelle ist zu begründen und dem Antragsteller und dem Anleiheschuldner zuzustellen (Abs. 1 Satz 3).

§ 14.

(1) Dem Antragsteller und dem Anleiheschuldner steht die Beschwerde gegen die Entscheidung der Spruchstelle innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung zu. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich bei der Spruchstelle einzureichen. Die Beschwerde kann auch auf neue Tatsachen und neue Beweismittel gestützt werden. Erachtet die Spruchstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie der Beschwerde abzuhelfen, andernfalls hat sie diese der Beschwerdestelle unverzüglich vorzulegen.

(3) Beschwerdestelle ist die Reichsschuldenverwaltung.

(4) Die Entscheidung der Beschwerdestelle ist dem Antragsteller und dem Anleiheschuldner schriftlich mitzuteilen.

(5) Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 15.

Wird entschieden, daß dem Anleihegläubiger Ablösungsanleihe zu gewähren ist, so hat der Anleiheschuldner die Ausreichung von Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe zu veranlassen. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des § 12.

b) Der Umtausch der Namensschuldurkunden und Schuldscheindarlehen.

§ 16.

(1) Auf den Umtausch der in Namensschuldurkunden verbrieften Markanleihen und der Schuldscheindarlehen in die Ablösungsanleihen finden die Vorschriften des § 4 Anwendung. Die Anmeldung ist unter Beifügung der Schuldurkunden unmittelbar an das Verwaltungsorgan des Schuldners zu richten. Dieses reicht die für die angemeldeten Markanleihen zu gewährenden Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe dem Anmeldenden unmittelbar aus.

(2) Will der Anleiheschuldner für angemeldete Markanleihen Ablösungsanleihen nicht gewähren, so finden die §§ 13 bis 15 entsprechende Anwendung.

c) Der Umtausch der Schuldbuchforderungen.

§ 17.

(1) Schuldbuchforderungen der Markanleihen sind von Amts wegen in Ablösungsanleihen umzutauschen. Das Verwaltungsorgan des Schuldners reicht die zu gewährenden Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe dem Gläubiger unmittelbar aus.

(2) Will der Anleiheschuldner für eingetragene Schuldbuchforderungen der Markanleihen Ablösungsanleihen nicht gewähren, so hat er dem nach der Eintragung Berechtigten hierüber einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Auf das weitere Verfahren finden die §§ 13 bis 15 entsprechende Anwendung.

d) Der Umtausch von Markanleihen auf Grund eines Vorbehalts.

§ 18.

(1) Hat sich ein Gläubiger getilgter Markanleihen bei der Annahme des Tilgungsbetrags seine Rechte vorbehalten (§ 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen), so finden auf die Geltendmachung des Anspruchs auf Gewährung von Ablösungsanleihe die Vorschriften des § 4 entsprechende Anwendung. Die Anmeldung ist unmittelbar an das Verwaltungsorgan des Schuldners zu richten, und zwar unter Beifügung der Schuldurkunden, sofern diese nicht bereits dem Schuldner ausgehändigt sind. In der Anmeldung ist anzugeben, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen näheren Umständen der Vorbehalt gemacht worden ist. Für die Richtigkeit der Angaben sind die Beweismittel zu bezeichnen.

(2) Wird entschieden, daß dem Gläubiger Ablösungsanleihe zusteht, so reicht das Verwaltungsorgan des Schuldners die zu gewährenden Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe dem Antragsteller unmittelbar aus.

(3) Will der Anleiheschuldner für angemeldete Markanleihen Ablösungsanleihen nicht gewähren, so finden die §§ 13 bis 15 Anwendung.

3. Die Gewährung der Auslosungsrechte.

§ 19.

Zur Stellung eines Antrags auf Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Markanleihen ist berechtigt, wer an den Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, ein dingliches Recht hat oder diese zu verwalten befugt ist. Antragsberechtigt sind nicht die ausländischen Zwangsverwalter deutschen Vermögens.

§ 20.

In dem Antrage sind die Tatsachen darzulegen, aus denen sich ergibt, daß die Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, Markanleihen alten Besitzes sind oder als solche zu gelten haben. Der Antragsteller hat zu bestätigen, daß er die Angaben des Antrags nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat und sich bereit zu erklären, die Richtigkeit dieser Angaben an Eides Statt zu versichern.

§ 21.

Der Antragsteller hat die Beweislast dafür, daß die angemeldeten Markanleihen Altbesitzanleihen sind. Der Beweis kann auf jede Weise geführt werden; nach Möglichkeit sollen Urkunden, insbesondere von Banken, Sparkassen, Genossenschaften oder Behörden ausgestellte Nummernverzeichnisse als Beweismittel verwendet werden. Die Beweismittel, aus denen sich die Richtigkeit der zur Begründung des Antrags angeführten Tatsachen ergibt, sind in dem Antrag anzuführen und ihm soweit möglich beizufügen.

§ 22.

(1) Wer die Aufbewahrung von Wertpapieren oder ihren Ankauf und Verkauf für fremde Rechnung gewerbsmäßig betreibt oder betrieben hat, ist verpflichtet, den Antragstellern auf Erfordern mündliche und schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen über Tatsachen zu erteilen, die zur Begründung von Anträgen auf Gewährung von Auslosungsrechten erheblich sind, sofern ihm eine solche Erteilung auf Grund der Geschäftsbücher oder Geschäftspapiere möglich ist und unter Berücksichtigung der für die Erteilung erforderlichen Arbeiten zugemutet werden kann.

(2) Die Erteilung der Auskünfte und Bescheinigungen erfolgt für die Antragsteller grundsätzlich gebührenfrei. Eine Gebühr darf für sie nur erhoben werden, wenn die für die Erteilung nötigen Vorarbeiten ungewöhnlich zeitraubend sind, insbesondere außer Verhältnis zu dem Werte der zu beantragenden Auslosungsrechte stehen; die Erhebung der Gebühr ist nicht zulässig, wenn die Auskunft oder Bescheinigung lediglich auf Grund einer Einsichtnahme in die Geschäftsbücher erteilt werden kann.

§ 23.

(1) Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten können nur innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten gestellt werden; die Frist läuft vom 2. August bis zum 1. November 1926. Die Vorschriften des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen sowie die Vorschriften des § 4 Abs. 3 bis 5 und des § 11 finden entsprechende Anwendung.

(2) Soweit die Gewährung der Auslosungsrechte auf Grund von Schuldbuchforderungen beantragt wird, kann die Gewährung von Auslosungsrechten noch innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, daß sich die Altbesitzeigenschaft der Schuldbuchforderung aus dem Schuldbuch oder den Schuldbuchakten nicht ergibt (§ 29 Abs. 2), unter Anführung neuer Tatsachen beantragt werden, sofern die Eintragung der Schuldbuchforderung spätestens innerhalb der Ausschlußfrist beantragt worden ist.

§ 24.

(1) Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Inhaberschuldurkunden ist gleichzeitig mit der Anmeldung der Markanleihen zum Umtausche durch eine Vermittlungsstelle (§ 5 Abs. 2) oder eine vom Schuldner bestimmte Kasse (§ 9) an das Verwaltungsorgan des Schuldners zu richten. Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 findet Anwendung.

(2) Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten kann rechtsgültig nur auf den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverbande herausgegebenen Vordrucken gestellt werden.

(3) Für die Weiterleitung der Anträge gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1, des § 9 Satz 4 und des § 10 entsprechend.

(4) Die im Auslande belegenen Vermittlungsstellen (Anlage 1) sowie die im Saargebiete belegene Annahmestelle haben die Anträge den vom Reichsminister der Finanzen für ihr Gebiet bestellten Anleihealtbesitzstellen (§ 4 der Zweiten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 29. September 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 383 —) zuzuleiten. Diese prüfen die Angaben und die beigebrachten Beweismittel und sorgen erforderlichenfalls für ihre Ergänzung; sie geben den Antrag mit den Beweisurkunden nebst einer gutachtlichen Äußerung der Vermittlungsstelle, im Saargebiet der Annahmestelle, zurück. Für das weitere Verfahren gilt die Vorschrift des Abs. 3.

§ 25.

Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Namensschuldurkunden und Schuldscheindarlehen ist gleichzeitig mit der Anmeldung der Markanleihen zum Umtausch (§ 16) unmittelbar an das Verwaltungsorgan des Schuldners zu richten. Das gleiche gilt, wenn der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten damit begründet wird, daß sich der Gläubiger bei der Annahme des Tilgungsbetrags getilgter Markanleihen seine Rechte vorbehalten hat (§ 18).

§ 26.

(1) Auslosungsrechte auf Grund von Schuldbuchforderungen sind, soweit sich die Altbesitzeigenschaft der Forderungen aus dem Schuldbuch oder den Schuldbuchakten ergibt, von Amts wegen zu gewähren.

(2) Das Verwaltungsorgan des Schuldners hat für jede Schuldbuchforderung, die es verwaltet, auf Grund des Schuldbuchs und der von ihm geführten Schuldbuchakten zu entscheiden, ob die Schuldbuchforderung eine Markanleihe alten Besitzes ist oder als solche zu gelten hat und ob und in welcher Höhe Auslosungsrechte für sie zu gewähren sind.

(3) Soweit Anleihealtbesitzern die Auslosungsrechte auf Grund von Schuldbuchforderungen nicht von Amts wegen zu gewähren sind, hat der Gläubiger ihre Gewährung zu beantragen. Auch im übrigen kann er einen solchen Antrag stellen. Der Antrag ist unmittelbar an das Verwaltungsorgan des Schuldners zu richten.

§ 27.

(1) Einem Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten darf nur stattgegeben werden, wenn die entscheidende Stelle unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Antrags und der beigebrachten Beweismittel sowie aller sonstigen ihr bekannten Umstände die Überzeugung gewonnen hat, daß die Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, Markanleihen alten Besitzes sind oder als solche zu gelten haben.

(2) Die über die Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten entscheidenden Stellen haben die Angaben der Antragsteller und die beigebrachten Beweismittel in jeder geeigneten Weise nachzuprüfen. Sie sollen vor einer Ablehnung auf eine Ergänzung des Antrags und der Beweismittel hinwirken, sofern sie nicht die Überzeugung haben, daß eine solche Ergänzung nicht zu erwarten ist.

§ 28.

(1) Jedermann, mit Ausnahme der nahen Angehörigen (§ 178 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) des Anleihegläubigers und, sofern der Antrag von einem anderen Antragsberechtigten (§ 19) gestellt wird, des Antragstellers, hat auf Befragen den über die Anträge entscheidenden Stellen über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Entscheidung über einen Antrag von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Vorschriften des § 177 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 und 3 sowie der §§ 178 bis 183 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die über den Antrag entscheidenden Stellen können verlangen, daß ein Antragsteller oder eine Auskunftsperson die Wahrheit der Angaben an Eides Statt versichert. Sie können ferner die Amtsgerichte um eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen ersuchen; in diesem Falle finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden entsprechende Anwendung. Die Auskunftspersonen gelten als Zeugen im Sinne des Strafgesetzbuches.

(3) Wer Auskunft zu erteilen hat, hat auf Verlangen diejenigen Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge beziehen, oder in seinen Geschäftsräumen die Einsicht in die Urkunden, Schriftstücke und Geschäftsbücher zu gewähren. Der Anleihegläubiger, die Auskunftsperson und, soweit der Antrag von einem anderen Antragsberechtigten gestellt wird, der Antragsteller kann die Vorlegung oder die Gewährung der Einsicht verweigern, soweit sie die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnten.

§ 29.

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Wird einem durch eine ausländische Vermittlungsstelle eingereichten Antrage stattgegeben, so ist die Entscheidung in zwei Ausfertigungen an die zuständige Anleihealtbesitzstelle zu senden; diese hat eine Ausfertigung an den Antragsteller weiterzuleiten. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. § 13 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Den Gläubigern von Schuldbuchforderungen sind die Entscheidungen über die auf Grund ihrer Schuldbuchforderungen von Amts wegen gewährten Auslosungsrechte mitzuteilen. Die Entscheidung, daß sich die Altbesitzeigenschaft einer Schuldbuchforderung aus dem Schuldbuch oder den Schuldbuchakten nicht ergibt, ist zuzustellen (§ 13 Abs. 1 Satz 3).

§ 30.

Lehnt es der Anleiheschuldner ab, dem Antrage stattzugeben, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Spruchstelle beantragen. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 4 und des § 14 entsprechend.

§ 31.

Wird entschieden, daß einem Anleihegläubiger ein Auslosungsrecht zusteht, oder hat der Anleiheschuldner einen Bescheid erteilt, daß er dem Antrage auf Gewährung eines Auslosungsrechtes stattgeben will, so hat der Anleiheschuldner die Ausreichung eines Auslosungsscheines an den Antragsteller zu veranlassen. Die Vorschriften der §§ 12, 16 Abs. 1 Satz 3, des § 17 Abs. 1 Satz 2 und des § 18 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

4. Die Barablösung von Markanleihen.

§ 32.

Soweit Schuldner den Gläubigern von Markanleihen eine Barabfindung anbieten, soll das Angebot innerhalb von einem Monat nach Verkündung dieser Verordnung bekanntgegeben werden. Das Angebot und die Einlösungsfrist sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzugeben. Die Einlösungsfrist muß mindestens drei Monate von dieser Bekanntmachung an laufen. Die Bekanntmachung kann durch Mitteilung an die betroffenen Gläubiger ersetzt werden. Die Mitteilung ist zuzustellen (§ 13 Abs. 1 Satz 3).

5. Die Ablösung der Markanleihen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 33.

(1) Soweit auf Grund des § 46 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Markanleihen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für anwendbar erklärt werden (vgl. insbesondere § 16 der Zweiten Verordnung der Reichsregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 343 —), finden die Vorschriften der §§ 1 bis 32 sinngemäß Anwendung.

(2) Der Lauf für Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den im Abs. 1 bezeichneten Markanleihen beginnt frühestens mit der Bekanntmachung der auf Grund des § 46 des Gesetzes erlassenen Erklärung.

(3) Zuständige Spruchstelle im Sinne des § 13 Abs. 3 ist:

a) bei Religionsgesellschaften, den Gemeinden und Gemeindeverbänden von Religionsgesellschaften sowie den Kirchen- und Pfründestiftungen die vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bestimmte Stelle;
b) bei öffentlichen Schulverbänden (Schulgemeinden, Schulsozietäten) der Kreisausschuß;
c) bei den Sparkassen- und Giroverbänden der Verbandsvorstand;
d) bei den Bankanstalten der Provinzen, des Kommunalverbandes der Hohenzollernschen Lande, des Landeskommunalverbandes Lauenburg und der Kommunalständischen Verbände der Verwaltungsrat (Kuratorium);
e) bei den Dorfschaften und Bauernschaften in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen der Kreisausschuß;
f) bei den öffentlich-rechtlichen Deichverbänden und Wassergenossenschaften, die der Aufsicht des Landrats (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) unterstehen, der Kreisausschuß (in Stadtkreisen der Stadtausschuß), bei den übrigen Verbänden und Genossenschaften der Vorstand, falls er aus mehreren Personen besteht, sonst ein von der Aufsichtsbehörde zu bestimmendes und im Amtsblatte bekannt zu gebendes staatliches oder Verbandsorgan.

(4) Beschwerdestelle im Sinne des § 14 Abs. 3 ist die Reichsschuldenverwaltung.

§ 34.

(1) Soweit nach § 40 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen auf Antrag eines Gläubigers ein Treuhänder zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger von Markanleihen der im § 33 genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu bestellen ist, muß der Antrag innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung der Reichsregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (vgl. § 15 Abs. 1 a. a. O.) bei dem für den Sitz des Schuldners örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin und, wenn es sich um Markanleihen der Bankanstalten der Provinzen und Kommunalständischen Verbände oder solcher wasserwirtschaftlichen Verbände, die der Aufsicht des Oberpräsidenten in erster Instanz unterstehen, handelt, bei dem zuständigen Oberpräsidenten gestellt werden.

(2) Die Bestellung der Treuhänder erfolgt unbeschadet der Vorschrift des Abs. 4 durch die Behörde, bei der der Antrag gemäß Abs. 1 zu stellen ist.

(3) Auf Anträge der Treuhänder und Schuldner gemäß § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 3 sowie § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen entscheiden unbeschadet der Vorschrift des Abs. 4 die für die Bestellung der Treuhänder zuständigen Behörden. Auf Beschwerden über die Entscheidungen der vorbezeichneten Behörden gemäß § 43 Abs. 4 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen beschließen die zuständigen Provinzialräte, in den Hohenzollernschen Landen der Bezirksausschuß, in der Stadt Berlin ein Ausschuß, dessen Mitglieder vom zuständigen Minister ernannt werden.

(4) Hinsichtlich der Anleihen der Religionsgesellschaften, der Gemeinden und Gemeindeverbände der Religionsgesellschaften sowie der Kirchen- und Pfründestiftungen bestimmt der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die für die Bestellung der Treuhänder und die Entscheidung über deren Anträge zuständigen Stellen.

Berlin, den 10. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun

zugleich für den Minister des Innern.

Anlage 1.

Verzeichnis

der ausländischen Vermittlungsstellen für den Umtausch der Inhaberschuldverschreibungen von Markanleihen der Länder und Gemeinden.

Lfde. Nr.	Land	Vermittlungsstelle	Bemerkungen
1.	Großbritannien und Irland	Bank von England in London	
2.	Vereinigte Staaten von Amerika . .	National City Bank in New York	
3.	Niederlande	Amsterdamsche Bank in Amsterdam	
		Associatie Kassa in Amsterdam	
		Handels-Maatschappij H. Albert de Bary & Co. in Amsterdam	
		Deutsche Bank, Fil. Amsterdam, in Amsterdam	
		Hope & Co. in Amsterdam	
		Incasso-Bank in Amsterdam	
		Internationale Bank te Amsterdam in Amsterdam	
		Die Kas-Vereeniging in Amsterdam	
		Lippmann, Rosenthal & Co. in Amsterdam	
		N. V. Hugo Kaufmann & Co's Bank in Amsterdam	
		Mendelssohn & Co. in Amsterdam	
		Nederlandsche Handels-Maatschappij in Amsterdam	
		Nederlandsche-Indische Handelsbank in Amsterdam	
		Ontvan-en Betaalkas in Amsterdam	
		Pierson & Co. in Amsterdam	
		Proehl & Gutmann in Amsterdam	
		Rotterdamsche Bankvereeniging in Amsterdam	
		Gebr. Teixeira de Mattos in Amsterdam	
		Twentsche Bank in Amsterdam	
		R. Mees & Zonen in Rotterdam	
4.	Schweiz	Schweizerische Nationalbank in Zürich	
		Schweizerische Kreditanstalt in Zürich	
		Schweizerischer Bankverein in Zürich	
		Eidgenössische Bank A. G. in Zürich	
		Basler Handelsbank in Zürich	
		A. G. Leu & Co. in Zürich	
		Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich	
5.	Frankreich	Société Générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France Comptoir National d'escompte Crédit Lyonnais Banque Nationale de Crédit Crédit Mobilier Français } in Paris	
		Vermittlungsstelle vereinigter Straßburger Banken, Schlossergasse 21, Straßburg (Banque de Strasbourg Banque de Mulhouse	

Lfde. Nr.	Land	Vermittlungsstellen	Bemerkungen
(5)	Frankreich	Banque Rurale Banque d'Alsace et de Lorraine Comptoir d'Escompte de Mulhouse Banque Fédérative)	
6.	Belgien	Banque Nationale de Belgique (Belgische Staatsbank) in Brüssel	
7	Luxemburg	Banque Commerciale in Luxemburg Internationale Bank in Luxemburg Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft, Zweigniederlassung in Luxemburg Société Luxembourgeoise de Crédit et de Dépôts in Luxemburg	
8.	Polen	Agrar- und Kommerzbank in Kattowitz (Katowice) Genossenschaft Poznań (Bank Społdzielcy Poznań in Posen) in Posen (Poznań) Bank Przemyslowców T. A. Poznań in Posen Bank Zwiaztu Społek Zarabkowych Poznań in Posen Communalny Bank Kredytowy-Poznań in Posen Thorner Vereinsbank in Thorn (Torun) Filiale der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Posen Filiale der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Kattowitz Filiale der Darmstädter- und Nationalbank in Kattowitz Filiale der Deutschen Bank in Kattowitz Filiale der Dresdner Bank in Kattowitz Filiale der Danziger Privat-Aktienbank in Posen Filiale der Danziger Privat-Aktienbank in Graudenz (Grudziadz) Filiale der Danziger Raiffeisenbank in Graudenz (Grudziadz) Bank für Handel und Gewerbe (Poznański Bank dla handlu i przemyslu T. A.) in Posen Bank Kwilecki & Potocki in Posen	
9.	Danzig	Deutsche Bank, Filiale Danzig	
10.	Tschechoslowakei	Böhmische Eskompte Bank und Kredit-Anstalt in Prag Deutsche Agrar- und Industrie-Bank in Prag Centralbank der deutschen Sparkassen in der slowakischen Republik in Prag Bankhaus L. Wolfram & Co. in Aussig.	

Anlage 2.

Verzeichnis
der Girozentralen mit ihren Zweiganstalten als Annahmestellen für die Ablösung der Anleihen alten Besitzes der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

A. Deutsches Reich.

Preußen.

Provinz Ostpreußen	Königsberg i. Pr., Brodbankenstr. 21/22, Girozentrale (Kommunalbank) für die Ostmark
Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen	Schneidemühl, Posener Str. 4/5, Provinzialbank Grenzmark Posen-Westpreußen, Girozentrale Schneidemühl
Stadt Berlin	Berlin SW 19, Gertraudenstr. 16/17, Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — (für den Berliner Platz)
Provinz Brandenburg	Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 130/132, Brandenburgische Girozentrale — Brandenburgische Kommunalbank —
Provinz Pommern	Stettin, Luisenstr. 13, Provinzialbank Pommern (Girozentrale)
	Stolp (Pom.), Provinzialbank Pommern (Girozentrale) Zweiganstalt Stolp (Pom.)
	Stralsund, Alter Markt 10, Provinzialbank Pommern (Girozentrale), Zweiganstalt Stralsund
Provinz Niederschlesien	Breslau 1, Zwingerstr. 6/8, Kommunalbank für Schlesien
	Görlitz, Berliner Str. 64, Stadtbank Görlitz, Zweiganstalt der Kommunalbank für Schlesien
Provinz Oberschlesien	Ratibor, Provinzialbank Oberschlesien
Provinz Sachsen	Magdeburg, Hauptwache 4/6, Girozentrale — Kommunalbank — für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt
	Erfurt, Anger 19/20, Kommunalbank Erfurt, Zweiganstalt der Girozentrale — Kommunalbank — für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt in Magdeburg
	Halle a. S., Große Steinstr. 24, Girozentrale — Kommunalbank — für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt, Zweiganstalt Halle a. S.
Provinz Schleswig-Holstein	Kiel, Klinke 24 und Holstenstr. 99, Girozentrale Schleswig-Holstein (Kiel), Zweiganstalt der Girozentrale Hannover
Provinz Hannover	Hannover (Hansahaus), Girozentrale Hannover
	Osnabrück, Neumarkt 3, Girozentrale Osnabrück, Zweiganstalt der Girozentrale Hannover
Provinz Westfalen	Münster (Westf.), Landesbank der Provinz Westfalen
	Bielefeld, Landesbank der Provinz Westfalen, Stelle Bielefeld
	Dortmund, Ostenhellweg Nr. 3, Landesbank der Provinz Westfalen, Stelle Dortmund
	Hagen (Westf.), Landesbank der Provinz Westfalen, Stelle Hagen
Provinz Hessen-Nassau	Cassel, Ständeplatz 17, Landeskreditkasse
	Wiesbaden, Rheinstr. 42/44, Nassauische Landesbank
	Frankfurt a. M., Hochstr. 28/30, Nassauische Landesbank, Filiale Frankfurt a. M.
Rheinprovinz	Düsseldorf (Schließfach), Landesbank der Rheinprovinz
	Aachen, Hindenburgstr. 2/4, Landesbank der Rheinprovinz, Filiale Aachen
	Essen (Ruhr), Landesbank der Rheinprovinz, Filiale Essen
	Köln a. Rh., Landesbank der Rheinprovinz, Filiale Köln a. Rh.
	Trier, Marktplatz, Ecke Sternstr., Landesbank der Rheinprovinz, Filiale Trier

Bayern	München, Briennerstr. 49, Bayerische Gemeindebank (Girozentrale) Nürnberg, Bahnhofstr. 13, Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Zweigstelle Nürnberg Kaiserslautern, Stiftsplatz 11, Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Zweigstelle Kaiserslautern
Sachsen	Dresden-A. 1, Ringstr. 60b, Girozentrale Sachsen Leipzig, Roßplatz 6, Girokasse Leipzig, Zweiganstalt der Girozentrale Sachsen
Württemberg	Stuttgart, Schloßstr. 26, Württembergische Girozentrale Ravensburg, Württembergische Girozentrale, Zweigstelle Ravensburg
Baden	Mannheim B 1, 10/12, Badische Girozentrale Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 1, Badische Girozentrale, Zweiganstalt Karlsruhe Freiburg i. Br., Friedrichstr. 39, Badische Girozentrale, Zweiganstalt Freiburg i. Br.
Hessen	Darmstadt, Hessische Girozentrale
Mecklenburg-Schwerin	Schwerin (Meckl.), Kaiser-Wilhelm-Str. 2, Girozentrale Mecklenburg (Schwerin), Zweiganstalt der Girozentrale Hannover
Mecklenburg-Strelitz	Schwerin (Meckl.), Kaiser-Wilhelm-Str. 2, Girozentrale Mecklenburg (Schwerin), Zweiganstalt der Girozentrale Hannover
Oldenburg	Oldenburg i. O., Landessparkasse Oldenburg
Braunschweig	Braunschweig, Braunschweigische Staatsbank (Braunschweigische Landessparkasse)
Anhalt	Dessau, Städtische Kreissparkasse
Thüringen	Weimar, Fürstenplatz 3, Girozentrale — Kommunalbank — für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt, Zweiganstalt Weimar
Waldeck	Frankfurt a. M., Gärtnerweg 56, Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — Zweiganstalt Frankfurt a. M.
Lippe	Detmold, Lippische Landesspar- und Leihkasse
Lübeck	Lübeck, Fleischhauerstr. 13, Girozentrale Lübeck, Zweiganstalt der Girozentrale Hannover
Bremen	Bremen, Georgstr. 4, Girozentrale Bremen, Zweiganstalt der Girozentrale Hannover
Hamburg	Hamburg 1, Bergstr. 16, Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Hannover
Saargebiet	Saarbrücken, Gerichtstr. 3, Kreissparkasse Saarbrücken

B. Ausland.

Annahmestelle für die im Auslande gelegenen Vermittlungsstellen:

Berlin SW 19, Gertraudenstr. 16/17, Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank.

(Nr. 13116.) **Bekanntmachung zur Verordnung über die Ablösung der auf Mark lautenden Anleihen und Schuldscheindarlehen des Freistaats Preußen. Vom 11. Juli 1926.**

Auf Grund der Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 195) wird folgendes bekannt gemacht:

§ 1.

1. Der Goldwert der 5 zinsigen Schatzanweisungen von 1921 beträgt 6,896 vom Hundert des Nennwerts; die Ablösungsschuld für 500 ℳ Nennwert beträgt mithin 0,862 RM. Sie werden eingelöst mit 1,75 RM, im Falle des Altbesitzes oder im Falle des Umtausches gegen den gleichen Betrag von Schatzanweisungen von 1917 mit 4,35 RM für je 500 ℳ Nennwert.

Der Goldwert der 5 zinsigen Schatzanweisungen von 1922 beträgt 1,392 vom Hundert des Nennwerts; die Ablösungsschuld für 500 ℳ Nennwert beträgt mithin 0,174 RM. Sie werden eingelöst mit 0,35 RM, im Falle des Altbesitzes oder im Falle des Umtausches gegen den gleichen Betrag von Schatzanweisungen von 1918 mit 0,90 RM für je 500 ℳ Nennwert.

Der Goldwert der 7- bis 15 zinsigen Schatzanweisungen von 1923 beträgt 0,0183 vom Hundert des Nennwerts; die Ablösungsschuld für 50 000 ℳ Nennwert beträgt mithin 0,22875 RM. Sie werden eingelöst mit einheitlich 1,15 RM für je 50 000 ℳ Nennwert.

Die Einlösung sämtlicher Schatzanweisungen erfolgt zu den vorstehenden Sätzen ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzes, insbesondere also auch an solche Inhaber, deren Besitz 500 GM nicht erreicht.

2. Der für die Geltendmachung der Ansprüche in den §§ 4 ff. der eingangs genannten Verordnung vom 10. Juli 1926 als Voraussetzung geltende Besitz von 500 GM erfordert den Nachweis eines Besitzes von mindestens

7 250 ℳ Nennwert bei den Schatzanweisungen von 1921,
35 919 » » » » » » 1922,
2 732 240 » » » » » » 1923.

§ 2.

1. Einlösungsstellen für die vorgenannten Schatzanweisungen sind — vorbehaltlich der Bestimmung unter 2 —:

a) in Groß Berlin:

die Hauptkasse der Preußischen Staatsbank, Markgrafenstr. 38,
die Generalstaatskasse, Hinter dem Gießhause 2,
die Preußische Staatsschuldenkasse, Oranienstr. 106,
die Hauptkasse der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, Am Zeughaus 1/2,
die Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion, Invalidenstr. 52,
die Gerichtskassen in Spandau und Cöpenick;

b) außerhalb Groß Berlins:

die preußischen Regierungshauptkassen,
die preußischen staatlichen Kreiskassen,
die preußischen Gerichtskassen.

2. Einlösungsstelle für solche Besitzer von Schatzanweisungen von 1921 und 1922, die die erhöhte Barablösung von 4,35 RM bzw. 0,90 RM für je 500 ℳ Nennwert nicht auf Grund des Umtausches gegen den gleichen Betrag von Schatzanweisungen von 1917 oder 1918, sondern auf Grund von Altbesitz zu erhalten wünschen, ist ausschließlich die Preußische Staatsschuldenverwaltung, Berlin SW 68, Oranienstr. 106. Es wird darauf verwiesen, daß Altbesitz bei diesen Schatzanweisungen nur gemäß § 11 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) vorliegen kann, mithin seitens des Antragstellers nachzuweisen ist, daß er die Schatzanweisungen vor dem 1. Juli 1923 auf Grund gesetzlichen oder — bei Anstalten, Stiftungen Körperschaften, sonstigen Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Falle des § 11 Abs. 2 des Anleiheablösungsgesetzes — satzungsmäßigen Zwanges zur mündelsicheren Anlage erworben hat.

§ 3.

Antragsteller, die für die Schatzanweisungen von 1921 und 1922 auf Grund des Umtausches gegen den gleichen Betrag von Schatzanweisungen von 1917 bzw. 1918 statt einer Einlösung in Höhe von 5 vom

Hundert eine solche in Höhe von $12^1/_2$ vom Hundert des Goldwerts begehren, haben auf amtlichem, bei den Einlösungsstellen erhältlichem Vordruck unter Ausweis ihrer Persönlichkeit mit handschriftlicher Unterschrift nachstehende Erklärung abzugeben:

Bescheinigung.

Ich ....
(Vor- und Zuname)

versichere nach bestem Wissen und Gewissen, daß ich oder Herr/Frau ....
(Vor- und Zuname)

.... Preußische 5zinsige Schatzanweisungen von
(Wohnung und Straße)

1921—1922*) im Betrage von .... Mark Buchstabe .... Nr. ....
gegen den gleichen Betrag von Schatzanweisungen von 1917/1918 eingetauscht habe und daß vorstehend aufgeführte Schatzanweisungen mir oder Herrn/Frau ....*)
bis zum heutigen Tage ununterbrochen gehört haben. Ich bin bereit, den Nachweis hierfür zu erbringen und auf Verlangen meine Angaben vor Gericht an Eides Statt zu versichern. Es ist mir bekannt, daß ich mich im Falle falscher Angaben der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetze.

...., den .... 1926.

....
(Vor- und Zuname)

....
(Wohnung, Straße, Hausnummer)

Die Bescheinigung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten erfolgen.

---

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

§ 4.

Die Einlösung erfolgt vom 2. August bis einschließlich 1. November 1926. Nach Ablauf der Frist findet eine Einlösung nicht mehr statt.

Im Interesse einer reibungslosen und schnellen Bedienung durch die Einlösungsstellen wird den Gläubigern empfohlen, nach Möglichkeit die Einlösung in folgenden Zeitabschnitten vorzunehmen:

Gläubiger, deren Namen beginnt mit den Anfangsbuchstaben

A bis B	in der Zeit vom	2.	bis	10.	August,
C » F	» » »	11.	»	20.	»
G » H	» » »	21.	»	31.	»
J » K	» » »	1.	»	10.	September,
L » M	» » »	11.	»	20	»
N » R	» » »	21.	»	30.	»
S	» » »	1	»	10.	Oktober,
T bis Z	» » »	11.	»	20.	» .

Berlin, den 11. Juli 1926

Der Preußische Finanzminister.

Höpker Aschoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.